

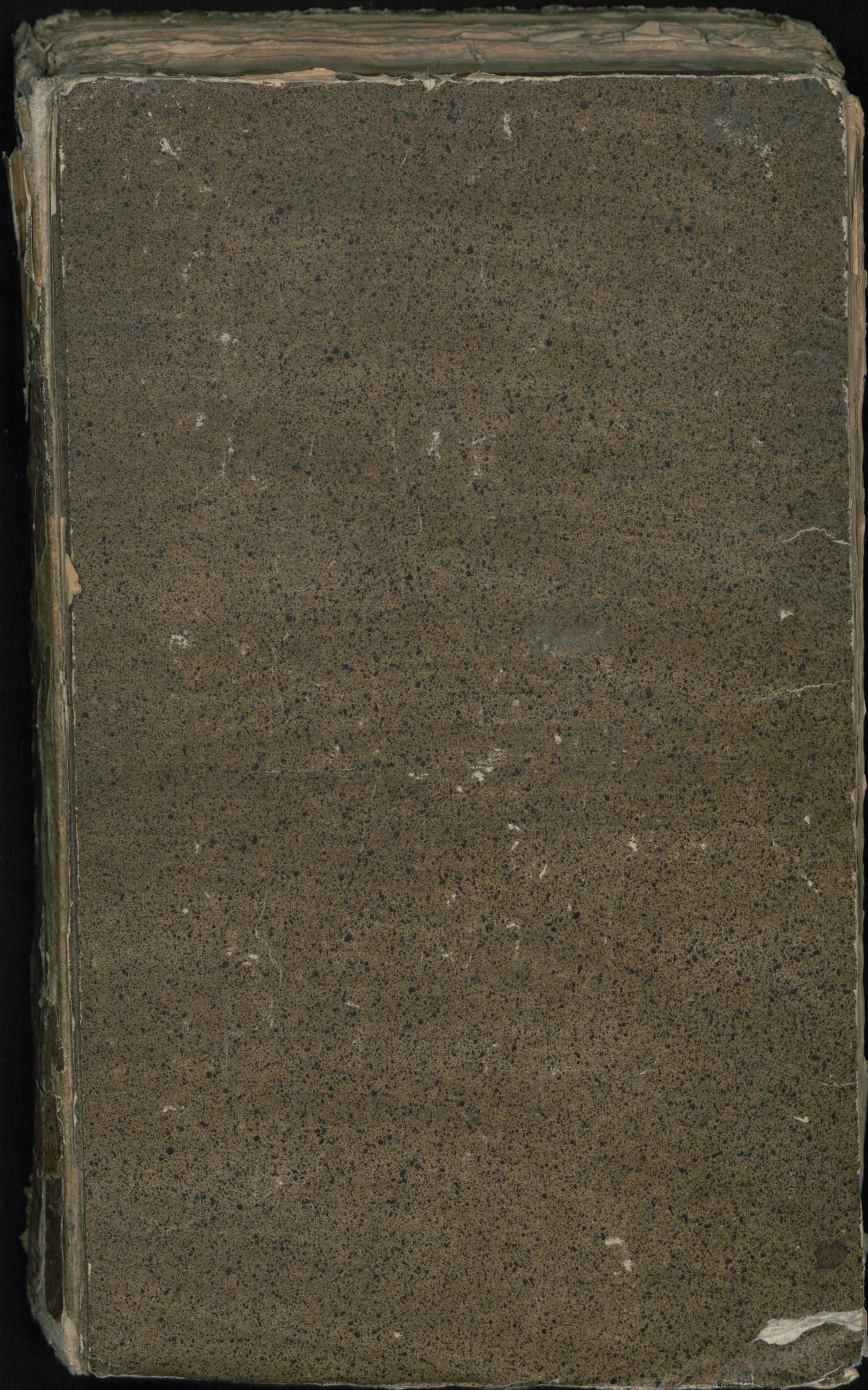
Es bezeuget die klägliche Erfahrung, daß zum öfftern durch Verwahrlosung des unachtsahmen Gesindes und unfleißiges auffsehen der Hauß-Väter/ Hauß-Mütter und anderer/ leyder! grosse Feuers-Brünste hin und wieder entstehen ... : Signat. Güstrow den 23ten Septembr. Anno 1735.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1735?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn868718971>

Druck Freier  Zugang

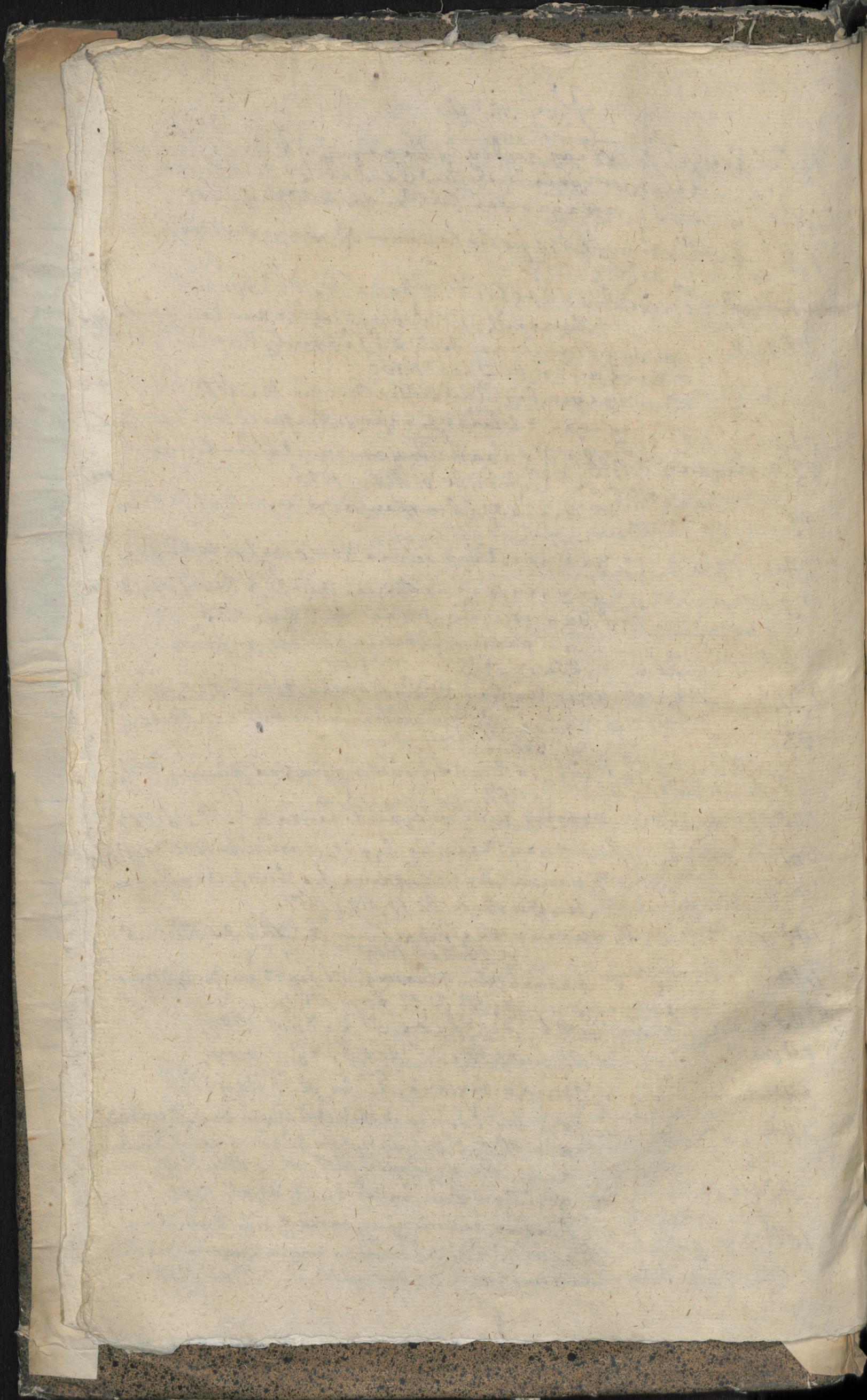




Mk-4063(3)
~~Ar-82(2)~~

Vol. 74.

- 125.) Herzog Christian Ludwig Hannovers. zu Guelternung einer
Königlichen Privilegien, am 26. Aug. 1755.
- 126.) " " " " an Herzog von Meiningen de 30. Aug. 1755.
- 127.) Das Güterbrosche, Magistrats Hannovers. an Herzog von Gueltern de
30. Aug. 1755.
- 128.) G. Chr. Ludw.: Contrib. Edict de 10. Nov. 1755.
- 129.) " " " " Hannovers. Justitia Privilegien neu Lande eines
in dem Haupt, sudan mit 1. Okt. Mandat zu
Hannovers de 13. Jan. 1756.
- 130.) " " " " an Herzog von Meiningen de 21. Febr. 1756.
- 131.) " " " " an Herzog von Meiningen de 10. Mai 1756.
- 132.) Herzog Friedr. Hannovers. an Herzog von Meiningen
Christl. Ludw. de 31. Mai 1756.
- 133.) " " " " Hannovers. über gleiche Ergänzung de 31. Mai
1756.
- 134.) " " " " an Herzog von Meiningen de 8. Aug. 1756.
- 135.) " " " " an Herzog von Meiningen über die
und die neuen, Hannover de 13. Aug. 1756.
- 136.) " " " " über die neuen, Hannover de
18. Dec. 1756.
- 137.) " " " " mindere des deserters der Milice de 22. Dec. 1756.
- 138.) " " " " an Herzog von Meiningen de 23. Febr. 1757.
- 139.) " " " " an Herzog von Meiningen de 22. Mai
1757.
- 140.) " " " " an Herzog von Meiningen de 22. März. 1757.
- 141.) " " " " an Herzog von Meiningen de 12. Mai 1757.
- 142.) " " " " an Herzog von Meiningen de 13. Mai 1757.
- 143.) " " " " an Herzog von Meiningen über die
de 26. Mai 1757.
- 144.) " " " " an Herzog von Meiningen über die
de 22. Aug. 1757.
- 145.) " " " " Contrib. Edict de 12. Nov. 1757.
- 146.) " " " " Minus Edict de 26. Nov. 1757.
- 147.) " " " " an Herzog von Meiningen de 13. Mai 1758.
- 148.) " " " " an Herzog von Meiningen über die
de 13. Mai 1758.
- 149.) " " " " gleiche zum 28. de 28. Mai 1759.
- 150.) " " " " an Herzog von Meiningen über die
de 31. Mai 1758.



Güstrow d. 23. Sept. 1735



4
~~124~~

82

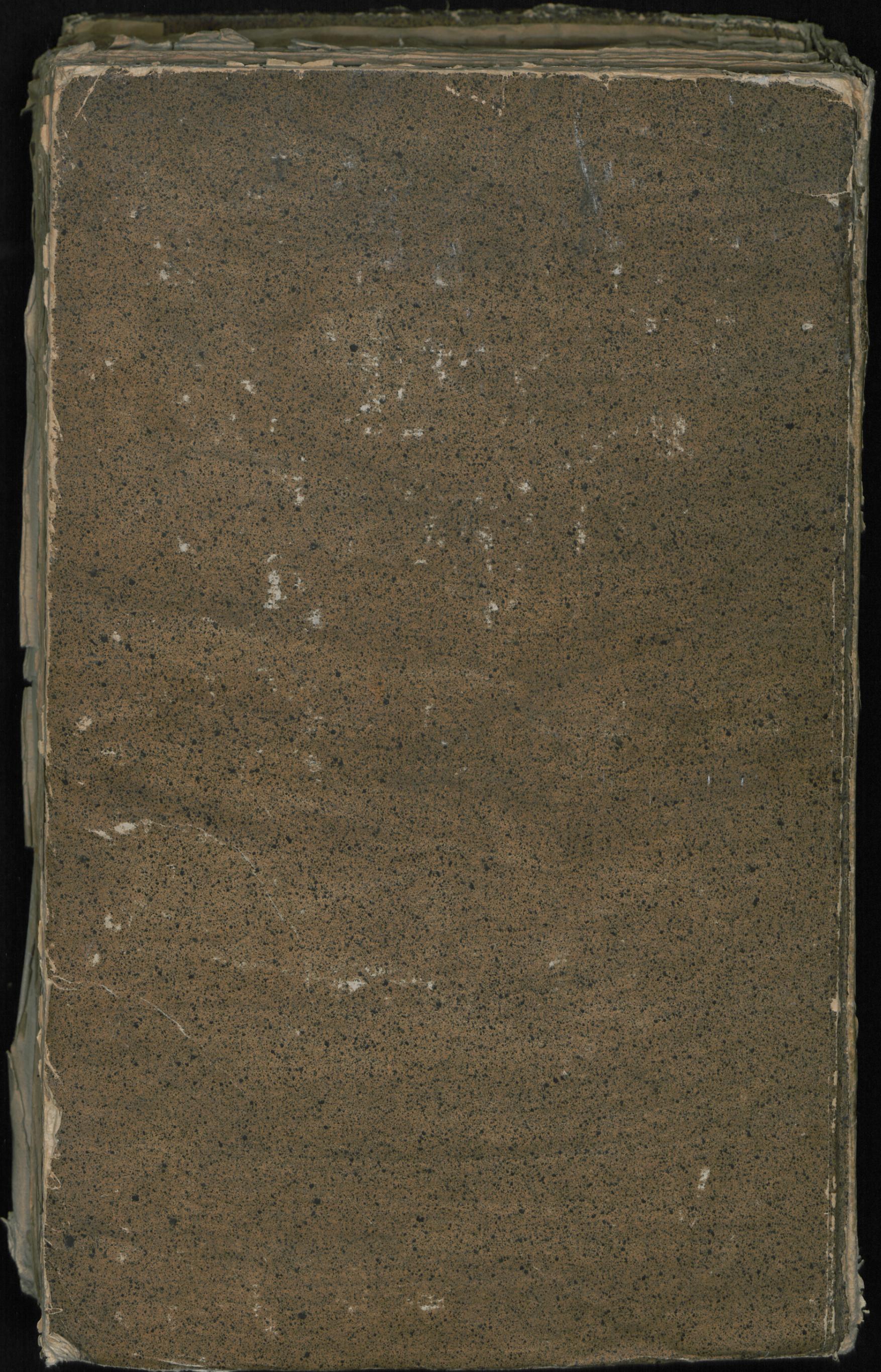




S bezeuget die klägliche Erfahrung, daß zum öfftern durch Verwahrlosung des unachtsamen Besindes und unfleißiges aufsehen der Hausväter/ Hausmütter und anderer/ leyder! grosse Feuers-Brünste hin und wieder entstehen/ und dadurch viele Städte und andere Derter im gänglichen Verderb gebracht werden. Wenn nun hiesiges Ortes das unvorsichtige Toback-rauchen/ Heckerling-schneiden zur Abend-Zeit bey Lichte und andere dergleichen unerlaubte Betreibungen/ beginnen gar gemein zu werden/ und fast überhand zunehmen/ Unsere Bürger-Sprache aber/ nicht nur will/ S. 31. daß einjeder sein Feuer und Licht mit Fleiß bewahren/ und S. 32. niemand selbst ohne Leuchte in Ställe oder gefährliche Derter gehen/ oder den Seimigen und Frembden es zu verrichten gestatten soll/ sondern auch in der Feuer-Ordnung dieser Residentz-Stadt Güstrow unter andern heilsamlich versehen/ und zwar erstlich S. 7. daß kein Einwohner dieser Stadt/ dem Besinde/ Gästen oder jemand im Hause gestatten solle/ mit brennendem Lichte ohne Laterne oder auch mit Kien-Spänen auff den Boden oder Ställen und andern dergleichen Dertern umzugehen/ auch solches für sich selbst nicht verrichten und darni S. 15. kein Wirth zugeben/ daß frembde Leute sowohl/ als Soldaten und Einheimische mit den brennenden Tobacks-Pfeiffen in die Höfe/ Ställe/ Cammern und anderswo/ da Stroh/ Heede/ Flachs/ Kohlen und dergleichen liegen und verhanden/ gehen soll/ endlich aber/ das Heckerling-schneiden zur Abend-Zeit bey Lichte/ und das lauffen mit den brennenden Tobacks-Pfeiffen auff den Gassen/ ja gar/ mit brennenden Tobacks-Pfeiffen sich ins Bette legen/ durch gute Ordnung gänglich abgeschaffet und nicht zu dulden; Also werden allen solchen guten Ordnungen gemäß/ alle und jede Einwohner/ Tischler/ Drechsler/ insonderheit der Schmiede/ Dröschler/ Tagelöhner und alle übrige/ hiemit erinnert und verwarnet/ der Bürger-Sprache und Feuer-auch andern guten Ordnungen/ es seyn dieselben hierin ausgedrucket oder nicht ausgedrucket/ in allen stücken nachzuleben/ ihr Feuer und Licht wohl in acht zu haben/ in die Ställe und an gefährliche Derter/ auch auff die Boden ohne Laterne mit dem Lichte nicht zu gehen/ mit brennenden Tobacks-Pfeiffen auff den Gassen nicht herum zu lauffen/ noch weniger sich damit zu Bette zu legen/ oder in die Höfe/ Ställe/ Scheuern und auff die Boden sich mit solchen zu machen/ kein Heckerling zu Abend-Zeit bey Lichte zu schneiden/ oder daß dies alles von jemand in seinem Hause geschehe/ zuzugeben oder zu gestatten/ und zwar dies alles bey nachdrücklicher Straffe/ inmassen das Besinde/ so oft sie hiewieder handeln/ mit Gefängniß/ bey Speisung mit Wasser und Brodt; Die Herrschafft selbst aber/ jedesmahl umb 10. Rthl. bestraffet werden soll. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge/ ist diese Verordnung öffentlich angeschlagen/ und dadurch zu jedermans Wissenschaft gebracht. Signat. Güstrow den 23ten Septembr. Anno 1735.



Bürgermeister und Rath
allhier.



~~24~~
~~78~~
94

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/

S E R R R

Christian Luden

Herzogen zu Mecklenburg, Für
Wenden/ Schwerin und Rakeburg/ auch
fen zu Schwerin/ der Lande Rostock u
Stargard Herrn.

revidirte

Verordnung

wegen des

MODI CONTRIBUE

in den Städten beyder Herzogthüme

Mecklenburg Schwerin
und Süstrow.

Schwerin den ²²ten Novembr. Anno 1749

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. privilegirter
Hof- Buchdrucker.

